# Meldepflichten für die Tierkategorie "Schafe und Ziegen" (Status Quo) 1/4

## 0 – Aufnahme des Betriebs

Ein neuer Betrieb wird angemeldet

Die Haltung wird aufgenommen

Die Haltungsdaten müssen erfasst werden

"Ich möchte einen neuen Betrieb gründen, um die Haltung aufzunehmen"

## 1 – Betriebsführung

Tägliche Betriebsführung

"Ich möchte die Haltung dokumentieren, um auf Anfrage auskunftsfähig zu sein."

## 2 – Änderungen des Betriebs

Änderung von Angaben zur Betriebsführung

Änderung der Kapazität (Stallplätze)

Betrieb wird eingestellt

"Ich möchte Änderungen meiner Kapazität melden, um die Anzahl meiner Stallplätze zu vergrößern / zu verkleinern oder habe einen neuen Standort, mein Name hat sich geändert oder ich nehme eine neue Tierart auf."

"Ich möchte meinen Betrieb abmelden, um die Tätigkeit einzustellen."

## Viehverkehrsordnung

### 🇪🇺 VO (EU) 2016/429

**Art. 84 Abs. 1**
**Vor Betriebsaufnahme**
**Zuständige Behörde**

- Meldung Betriebsaufnahme
- Erhebungsmerkmale, Zeitpunkt
- Name und Anschrift des betreffenden Unternehmers;
- Standort des Betriebs und Beschreibung seiner Einrichtungen;
- Kategorien, Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere bzw. Menge des Zuchtmaterials, die bzw. das sie in dem Betrieb halten bzw. vorhalten wollen;
- und Kapazität des Betriebs;
- Art des Betriebs;
- sonstige Aspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb, die für die Bestimmung des Risikos, das vom ihm ausgeht, relevant sind.

Art. 102 Abs. 1a (allgemein; ansonsten bei den konkret ausführenden Ereignissen)

Aufzeichnung
- die Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls die Identifikation der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb

**Art. 102 Abs. 1**

Aufzeichnung
- Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend i) der Arten und Kategorien der in dem Betrieb gehaltenen Landtiere; ii) der Erzeugungsart; iii) der Art und Größe des Betriebs;

**Art. 102 Abs. 1**

Aufzeichnung
- Die Aufzeichnungen werden auf Papier oder in elektronischer Form geführt und aufbewahrt.

**Art. 102 Abs. 4**
**elektronische Datenbank**

Aufzeichnung
- die Informationen ... die in die Aufzeichnungen aufgenommen werden sollen

**Art. 84 Abs. 2**
**Zuständige Behörde**

Meldung Betriebsänderung
- Änderungen in dem betreffenden Betrieb hinsichtlich der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Aspekte
- auf die Einstellung der Tätigkeit des betreffenden Unternehmers oder Betriebs.

### 🇪🇺 DVO (EU) 2021/520

### 🇪🇺 DelVO (EU) 2019/2035

**§ 4 Abs. 2**

**Art. 22**

Aufzeichnung
- den Identifizierungscode eines jeden im Betrieb gehaltenen gekennzeichneten Tieres, wie auf dem Identifizierungsmittel – falls angebracht – angezeigt
- die individuelle Registrierung- oder Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs der Tiere, wenn diese aus einem anderen Betrieb stammen
- die individuelle Registrierung- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Tiere, wenn diese für einen anderen Betrieb bestimmt sind

### 🇩🇪 ViehVerkV

**§ 26 Abs. 1**
**Vor Beginn der Tätigkeit**
**§ 26 Abs. 1 wird gestrichen**

Meldung
- seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart

**§ 37**
**Bestandsregister**

Aufzeichnung
- das Kennzeichen der in seinem Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen
- Das Bestandsregister nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 muss zusätzlich zu den Angaben nach Abschnitt B Nummer 1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 das Kennzeichen der in seinem Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen enthalten sowie dem Muster der Anlage 11 Teil A, B und D
- Vom 1. Januar 2010 an muss das Bestandsregister die Angaben nach Abschnitt B Nummer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 enthalten sowie dem Muster der Anlage 11 entsprechen.

**§ 37 ViehVerkV i.V.m. § 25 Absatz 1 Satz 1**
**Kontrollbücher und Deckregister**
**unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit**

Aufzeichnung
- Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.
- Die Kontrollbücher und das Deckregister dürfen statt in gebundener Form auch z. als Loseblattsystem oder 2. in elektronischer Form geführt werden.

**§ 37 ViehVerkV i.V.m. § 25 Absatz 3 Satz 2**
**Kontrollbücher und Deckregister**
**Aufbewahrung für die Zeit ihrer Verwendung und im Anschluss daran drei Jahre lang.**

Aufzeichnung
- Die Kontrollbücher und das Deckregister sind von denjenigen Personen, die das jeweilige Kontrollbuch oder das Deckregister zu führen haben, für die Zeit ihrer Verwendung und im Anschluss daran drei Jahre lang aufzubewahren.
- Beginn mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

**§ 37 ViehVerkV i.V.m. § 25 Absatz 3 Satz 3**
**elektronische Kontrollbücher und Deckregister**
**Aufbewahrung für die Zeit ihrer Verwendung und im Anschluss daran drei Jahre lang.**

Aufzeichnung
- Ergänzend zu § 24 Absatz 4, 5 und 9 des Tiergesundheitsgesetz es hat im Falle eines elektronisch geführten Kontrollbuches oder Deckregisters der Aufzeichnungspflichtige der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.

**§ 26 Abs. 1**
**Unverzüglich**
**§ 26 Abs. 1 wird gestrichen**

Meldung
- Änderungen im Betrieb

## Agrarstatistikgesetz

### 🇪🇺 VO (EU) 2022/2379
Anhang 1: Tierarten

### 🇪🇺 DVO EU 2023/2745
Anhang I: Viehbestandskategorien

### 🇪🇺 VO (EU) 2018/1091
Anhang I, III

**Alle 3 bis 4 Jahre**

**Anhang III**
- Variable Vieh
- Erhebungsmerkmale Hornlose Schafe und Ziegen

### 🇩🇪 Agrarstatistikgesetz

**Alle 3 bis 4 Jahre**

**§ 27 Abs. 1**
- Erhebungseinheit der Agrarstrukturstatistik;
- Erhebungsart (Stichprobe, also nur, wenn man gezogen wird)

**§ 27 Abs. 2 Nr. 7 a) AgrStatG**

Aufzeichnung
- Rückzahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere

**§ 26**

**§ 28 Abs. 2 Satz 1**

**Stichtag 1.1.** | **Frist 15.1**

## Tierschutz-Nutztierhaltungsve

### 🇩🇪 TierSchNutztV

**§ 4 Abs. 2 TierSchNutztV**
**Unverzüglich. Die Aufzeichnung muss 3 Jahre aufgehoben werden**

das Ergebnis der täglichen Überprüfung des Bestandes; alle medizinischen Behandlungen dieser Tiere; die Zahl der verendeten Tiere; festgestellte Verluste dieser Tiere, insbesondere über Anlass und Ursache von Tierverlusten

**Zuständige Behörde**

## LEGENDE

ARTIKEL / PARAGRAPH

Merkmale die
- zumalst
- oder dokumentiert werden müssen

STICHTAG / FRIST

STELLE / REGISTER / IT-VERFAHREN

Phasen / Ereignisse

Info

Offen / To Do

Klärung mit weiteren Referaten nötig

Idee / Neu

FRAGE (AM ENDE LÖSCHEN)